

ENERGIEKRISE

Gewerkschaftliche Forderungen an die Landesregierung

AKTUELL

**ASGB UNTERSTÜTZT
FORDERUNG FÜR
VERGÜNSTIGTEN
STROM**

JUGEND

**EINLADUNG ZUR
VOLLVERSAMMLUNG
DER ASGB-JUGEND**



Liebe Mitglieder des ASGB!

Die Inflation und allem voran die steigenden Energiepreise fressen unsere Einkommen auf. Auch wenn laut kürzlich veröffentlichter Studie in Südtirol die zweithöchsten Einkommen Italiens gezahlt werden, sinkt die Kaufkraft der Bürger enorm. Denn man muss die Einkommen immer im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten sehen – und auch hier ist Südtirol im Vergleich leider unter den teuersten Provinzen/Regionen anzutreffen.

Eine für die Verbraucher positive Entwicklung – also ein Sinken der Energiepreise – ist kurzfristig nicht absehbar. Auch wenn die Entkoppelung des Strompreises vom Gaspreis von den Politikern in der EU inzwischen heiß diskutiert wird, ist eine rasche Lösung nicht in Sicht - viel zu langsam mahlen dafür die Mühlen auf europäischer Ebene. Deshalb müssen wir uns die Frage stellen: Welche Möglichkeiten zur Senkung der Energiekosten haben wir auf lokaler Ebene? Interessant in diesem Kontext ist eine gemeinsame Studie der Südtiroler Handelskammer und des Südtiroler Energieverbandes (SEV). Diese haben ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, welches eindeutig zum Schluss kommt, dass die Autonome Provinz Bozen die Möglichkeit hätte, eine eigene Regulierungsbehörde im Energiesektor zu schaffen, um direkt auf die Energiepreise einzuwirken. Diese Chance zu nutzen – auch wenn man damit eine Konfliktsituation mit Italien schaffen würde – sollte meiner Meinung nach oberste Priorität für die politischen Entscheidungsträger haben. Wir brauchen jetzt den Mut, die vom Autonomiestatut vorgesehenen Möglichkeiten auszureizen, um ein Abdriften der Bürger in die Armut zu verhindern. Dabei ist es schon fünf vor zwölf – für endlose Diskussionen und Schönwetterreden bleibt keine Zeit.

Liebe Leser des Aktiv, der ASGB wird in diesem Zusammenhang am Ball bleiben und mit Nachdruck ein rasches Handeln fordern!

Ich wünsche Euch eine gute Lektüre!

Euer
Tony Tschenett,
Vorsitzender des ASGB

Impressum

Eigentümer u. Herausgeber:
ASGB, 39100 Bozen,
Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:
Fredy Wurzer

Druck:
www.longo.media

Erscheint fünf mal jährlich
Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:

Priska Auer
Andreas Dorigoni
Mattia Fabbricotti
Johanna Großberger
Brigitte Hofer
Alex Piras
Tony Tschenett
Stephan Vieider
Waltraud Wörndle
Alexander Wurzer

Aufnahmen:
Archiv ASGB

Redaktionsleitung:
Priska Auer

Gestaltung:
Priska Auer

Layout & Grafik:
Mediamacs Bozen

Landesleitung Bozen

Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308 200
Fax 0471 308 201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen
Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834 515
Fax 0472 834 220
e-mail: brixen@asgb.org

Schlanders
Andreas-Hofer-Str. 12
Tel. 0473 730 464
Fax 0473 732 120
e-mail: schlanders@asgb.org

Bruneck
St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554 048
Fax 0474 537 226
e-mail: bruneck@asgb.org

Sterzing
Neustadt 24
Tel. 0472 765 040
Fax 0472 765 040
e-mail: sterzing@asgb.org

Meran
Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 878 600
Fax 0473 258 994
e-mail: meran@asgb.org

Neumarkt
Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812 857
Fax 0471 812 857
e-mail: neumarkt@asgb.org

AKTUELL

- 4 Gewerkschaftliche Forderungen an die Landesregierung in Bezug auf die Energiekrise und die Teuerung
- 6 ASGB unterstützt Forderung für vergünstigten Strom
- 7 Verbrauchertelegramm

ASGB-JUGEND

- 10 Einladung zur Vollversammlung der ASGB-Jugend

FACHGEWERKSCHAFTEN

ENERGIEWERKER

- 11 Die Vertragserneuerung 2022 - 2024 wurde unterzeichnet

LANDESBEDIENSTETE

- 12 Sichere dich mit einer Haftpflichtversicherung ab!

GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

- 14 Neuerungen Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Ö.B.P.B.

GASTGEWERBE

- 18 mySanitour+ der Gesundheitsfonds für die Beschäftigten im Tourismus

GESUNDHEITSDIENST

- 20 Zum Stand der Verhandlung zum BÜKV

DIENTSTLEISTUNGEN

- 21 **Patronat:** Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- 22 **DGA:** Wichtiges in Kürze

RENTNERGEWERKSCHAFT

RENTNER BEZIRK BOZEN

- 24 Sorgen/Gedanken von RentnerInnen
- 25 Kann ein Tsunami der Armut verhindert werden?
- 26 Jahresversammlung und gemeinsames Törggelen im Gasthof Moarhof in Afiging



AKTUELL

GEWERKSCHAFTLICHE FORDERUNGEN AN DIE LANDESREGIERUNG
04



DIENTSTLEISTUNGEN
VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF
21



RENTNER

KANN EIN TSUNAMI DER ARMUT VERHINDERT WERDEN?
27



Gewerkschaftliche **Forderungen** an die **Landesregierung** in Bezug auf die Energiekrise und die Teuerung

Die Energiekrise, der damit verbundene Anstieg der Strompreise,
die steigenden Kosten für Kraftstoffe und die hohe Inflationsrate haben
besorgniserregende Auswirkungen auf immer mehr Menschen
in Südtirol, für viele sind die Ausgaben
nicht mehr zu stemmen.

Die Südtiroler Gewerkschaftsbünde ASGB, CGIL-AGB, SGB-CISL, UIL-SGK beobachten mit großer Sorge, wie sich diese Entwicklung auf die Kaufkraft und die allgemeine Situation der Arbeitnehmer/innen und Rentner/innen auswirkt.

Neben mittel und langfristigen Strategien zur Energieeinsparung bzw. Unterstützung für erneuerbaren Energie (Beiträge für Solarpaneele usw.) braucht es dringend folgende Soforthilfen:

1. UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE STROMRECHNUNG

Einmalzahlung von 500 Euro für alle jene, welche von den staatlichen Unterstützungen auf die Stromrechnung ausgeschlossen sind (bis 12.000 Euro ISEE bzw. 20.000 Euro Familien mit mindestens vier Kindern) bis zu einem ISEE-Wert von 25.000 Euro und von 300 Euro bei einem ISEE-Wert von 25.000 bis 40.000 Euro.

2. HILFE FÜR DIE WOHNUNGSNEBENKOSTEN

- a) Strukturelle Anhebung von 20 Prozent des Beitrages für alle jene, die diese Landeshilfe beziehen.
- b) Einmalzahlung von 500 Euro für alle jene, die kein Anrecht auf obengenannte Landesleistung haben, bis zu einem ISEE-Wert von 25.000 Euro und von 300 Euro bei einem ISEE-Wert von 25.000 bis 40.000 Euro.

3. MASSNAHMEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER ZWEITEN VERHANDLUNGSEBENE

Es ist außerdem unerlässlich, dass die Löhne in Südtirol angepasst werden und deshalb fordern wir Maßnahmen zur Unterstützung der zweiten Verhandlungsebene. Wir fordern die Vertreter in der Staat-Regionen-Konferenz und die Parlamentarier auf, sich für Steuerbegünstigungen für Einkommen aus der zweiten Verhandlungsebene einzusetzen.

Es muss ein System ausgearbeitet werden, mit dem Ziel, dass Landesbeiträge an Unternehmen nur noch dann ausgezahlt werden, wenn durch Anwendung von Zusatzverträgen eine angemessene Kaufkraft für Südtirol garantiert wird.

Zudem ist es unerlässlich, dass die Kollektivverträge im öffentlichen Dienst erneuert werden. Das Land als Arbeitgeber muss dabei eine Vorbildfunktion ausüben und dafür ausreichende und angemessene Mittel vorsehen.

4. FINANZIERUNG DES SOZIALSTAATES

Um den Sozialstaat in Südtirol weiterhin zu garantieren, darf es keine Kürzungen der finanziellen Mittel im Bereich des So-

zialen, der Sanität und der öffentlichen Dienstleistungen geben. Ein gutes Funktionieren der essenziellen Dienste weiterhin garantiert werden.

Außerdem regen wir an, dass sich die Landesregierung dafür einsetzt, dass die Hilfeleistungen von sozialen Einrichtungen an die Schwächsten (z. B. Tafeln) nicht ausgesetzt werden aufgrund der aktuellen schwierigen Situation. Sie sollte sich deshalb mit Banken u. ä. zusammensetzen um diese Leistungen weiterhin zu garantieren.

Zudem ist es unerlässlich, dass die Landesregierung die Aufforderung an die Banken erneuert, dass für Personen und Familien, die sich in Schwierigkeiten befinden, die Ratenzahlungen von Darlehen kostenfrei aufgeschoben werden können. ■

In Erinnerung an Arthur Stoffella

Ehemaliger Obmann der Druckergewerkschaft im ASGB



Vor Kurzem wurde Arthur Stoffella nach kurzer, schwerer Krankheit zu Grabe getragen. Er wurde 87 Jahre alt.

Arthur Stoffella war viele Jahre lang Gewerkschaftsvertreter des ASGB bei der Verlagsanstalt Athesia und Obmann der Gewerkschaft Medien im ASGB, er gehörte von

1992 bis 1999 auch dem Leitungsausschuss des ASGB an. Nach seiner Pensionierung hat er in unserer Gewerkschaft viele Aufgaben übernommen, er war unter anderem Archivar und Fotograf und hat viele Tagesausflüge und Reisen für die Rentnergewerkschaft organisiert.

Legendär waren die Reisen, die er gemeinsam mit dem damaligen Obmann der Rentnergewerkschaft, Adolf Buratti, organisiert und geleitet hat.

Arthur war auch beim Aufbau des Konsumentenvereins des ASGB aktiv und dessen erster Obmann; nachfolgend hat er den ASGB Jahrelang im Vorstand der Verbraucherzentrale Südtirol vertreten und war auch deren Präsident.

Uns langjährigen MitarbeiterInnen wird er auch als Kaffeekoch in Erinnerung bleiben, den er uns über Jahre zweimal pro Tag gekocht hat. Arthur war ein verlässlicher Kollege und ein guter Freund. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Gewerkschaft Medien und alle, die Arthur gekannt haben, werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. ■

ASGB unterstützt Forderung für vergünstigten Strom

Die Forderung des Südtiroler Energieverbandes (SEV) und der Handelskammer für einen vergünstigten Strom für die Bürger und Betriebe in Südtirol unterstützt der ASGB vollinhaltlich.

Unzählige Bürger kontaktieren uns tagtäglich mit ihrer Sorge, sie wissen nicht mehr, wie sie ihre Stromrechnung bezahlen sollen. Auch die Zukunftsprognosen sind düster. Ein Anstieg des gesamtstaatlichen Einheitspreises für elektrische Energie auf einen Euro pro kWh in den Wintermonaten ist nicht mehr völlig ausgeschlossen. Deshalb gilt es alle verfügbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, Bürger und Betriebe zu entlas-

ten, um das Abdriften vieler Bürger in die Armut zu vermeiden und Betriebsschließungen zu verhindern.

Der SEV und die Südtiroler Handelskammer haben bereits vor Monaten ein Rechtsgutachten vorgestellt, welches bestätigt, dass Südtirol die Möglichkeit hat, eine Regulierungsbehörde im Bereich Strom aufzubauen und damit direkt auf die Strompreise einzuwirken. In Anbetracht der aktuell äußerst prekären und angespannten Situation schließen wir uns der Forderung vom SEV und der Handelskammer an und ersuchen die politischen Entscheidungsträger mit Nachdruck, zeitnahe und konsequent die vom Autonomiestatut vorgesehenen Möglichkeiten zur Einwirkung auf die Strompreise auszuschöpfen und die Bürger und Betriebe zu entlasten.

Dem ASGB ist bewusst, dass die Schaffung einer Regulierungsbehörde einige Zeit in Anspruch nimmt und somit kurzfristig die Probleme der Betroffenen nicht gelöst werden können. Deshalb ersuchen wir die politischen Verantwortungsträger als Übergangslösung zu prüfen, inwieweit – auch durch Umschichtungen im Landeshaushalt – die Möglichkeit besteht, die Südtiroler Haushalte und Betriebe durch Una-Tantum Zahlungen zu entlasten. Die Tatsache, dass ein notwendiges Gut zu einem Luxusgut verkommt, können wir uns nicht leisten. ■



Neues bei den **Arbeitsverträgen**

Arbeitsverträge müssen künftig mehr Informationen enthalten und transparenter sein.

Mit der Veröffentlichung im Gesetzesblatt tritt das gesetzesvertretende Dekret Nr. 104/2022 am 13.08.2022 in Kraft, welches in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU-Richtlinie Nr. 2019/1152 neue Pflichten für Arbeitgeber beim Abschluss von Arbeitsverträgen einführt. D.H. Arbeitsverträge müssen künftig mehr Informationen enthalten und transparenter

sein. Der Arbeitgeber ist nun verpflichtet, alle wesentlichen Punkte des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen. Dies bedeutet, dass Informationen wie z. B. die Dauer der Probezeit, die Ausbildung, der Urlaub, die Festlegung der normalen Arbeitszeit und die Konditionen für Überstunden und deren Zuschläge im Arbeitsvertrag oder in zusätzlichen Schreiben

detailliert mitgeteilt werden müssen. Alle verpflichtenden Informationen müssen dem Arbeitnehmer in jedem Fall innerhalb von sieben Tagen nach Aufnahme der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung kann in Papier- oder elektronischer Form erfolgen und im Falle von Kontrollen als Beweismittel aufbewahrt werden. ■

Verbrauchertelegramm

Pellets: Achtung, betrügerische Onlineshops

Statt günstiger Lieferung ist man das gezahlte Geld los

Derzeit beklagen zahlreiche Konsumenten und Konsumentinnen, dass man zum einen fast keine Pellets findet, und zum anderen die Preise enorm gestiegen sind. Daher suchen viele von ihnen im Internet nach günstigeren Alternativen.

Doch leider stellt sich die vermeintliche Ersparnis manchmal als kompletter Reinfall heraus: statt günstigere Pellets ist das per Vorkasse bezahlte Geld weg, und der Online-Shop ist verschwunden.

SO KÖNNEN SIE SICH DAVOR SCHÜTZEN:

- Holen Sie mehrere Angebote ein, so kriegen Sie ein Gespür für die Preislage: wenn ein Anbieter im Vergleich zu anderen „spottbillig“ ist, ist Vorsicht angebracht.
- Überprüfen Sie die Angaben auf der Website (Adresse, Telefonnummer, PEC-Mail, Mehrwertsteuer-Nummer usw.): wenn mit diesen geizt wird, ist das ein sehr schlechtes Zeichen.
- Suchen Sie nach Rezensionen zum Online-Shop: die positiven Bewertungen sind erfahrungsgemäß nicht immer authentisch - viele negative Bewertungen, die dasselbe Problem

anprangern, sind jedoch ein wichtiges Warnsignal, das man nicht ignorieren sollte.

- Zahlen Sie per Kreditkarte und nicht per Überweisung, denn man hat so vielleicht eine kleine Möglichkeit, die Zahlung wieder rückgängig zu machen.
- Besondere Vorsicht ist immer dann geboten, wenn der Kontakt zum Verkäufer über die sozialen Medien zustande kommt, da hier die Identität des Verkäufers oft schwerer feststellbar ist. ■



Unlautere Geschäftspraktiken im Energiesektor

VZS: mehr Transparenz und keine Täuschung der Verbraucher!

Die Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt (AGCM) hat vor kurzem vier Energieunternehmen gestraft, weil sie gegen den Verbraucherkodex und die ARERA-Vorschriften verstoßen haben. Die Antitrust-Behörde verhängte allein gegen die Firma Ubroker Srl Strafen in Höhe von rund 1,8 Millionen Euro.

Leider stößt man in diesem Bereich häufig auf unlautere Geschäftspraktiken oder Unterlassungen, insbesondere was die Preisangaben betrifft. Wegen mangelnder Transparenz bei der Darstellung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Strom- und Gasversorgung verhängte die Behörde Sanktionen gegen drei weitere bekannte Energieunternehmen: Bluenergy, Ajó Energia und Visitel. Die Geschäftsführerin der VZS, Gundel Bauhofer, kommentiert: „Auf einem Markt wie dem freien Energie- und Gasmarkt,

ist die Knappheit und in einigen Fällen sogar die fehlende Transparenz und Unvollständigkeit der Informationen über die Gesamtkosten, die die Verbraucher im Zusammenhang mit der Teilnahme an kommerziellen Angeboten zu tragen haben, ein unüberwindbares Hindernis für klare und fundierte Verbraucherscheidungen. Auf jeden Fall raten wir davon ab, auf telefonische Angebote einzugehen, ohne vorher das angebotene Produktblatt einzusehen!“

Die VZS weist darauf hin, dass es bei irre-

führende und/oder unlautere Verhalten von Energie- oder Gasanbietern - auch bei telefonischen Angeboten - immer wichtig ist, dieses Verhalten der Verbraucherzentrale Südtirol (info@verbraucherzentrale.it) sowie der AGCM (www.agcm.it) und der Aufsichtsbehörde für Energie, Netze und Umwelt ARERA (www.arera.it) schriftlich zu melden. ■

VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2
Tel. 0471 975 597
Fax 0471 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it





Winterreifen-Pflicht?

Es gilt die **Pflicht zur Winter-Ausrüstung**

Die AutofahrerInnen sind zu Recht verwirrt, wenn von verschiedener Seite immer wieder verkündet wird, dass in Südtirol ab 15. November „Winterreifenpflicht“ bestünde.

Dem ist nicht so! Auf den Landesstraßen herrscht Winterausrüstungspflicht: das heißt geeignete Winterreifen oder alternativ rutschfeste Winterausrüstung wie Schneeketten bzw. gleichwertige, homologierte Ausstattung. Diese

Pflicht tritt dann in Kraft, sobald die entsprechenden Schilder (Gebotsschild Reifen mit Schneekette sowie Zusatzschild mit Aufschrift „bei Schnee oder Eis“) auf den Landesstraßen sichtbar gemacht werden, und ist völlig unabhängig von einem Datum.

Jedoch: Unabhängig von den Witterungsverhältnissen besteht auf der Brennerautobahn und in der Gemeinde Bozen eine generelle Winterausrüstungspflicht vom 15. November bis zum

15. April. Hier müssen alle, die mit Fahrzeugen unterwegs sind, entweder mit Winterreifen verkehren oder passende Schneeketten an Bord haben, und je nach Witterung aufziehen.

Tipp: vor dem Kauf der Winterreifen Testurteile konsultieren und sich verschiedene Angebote einholen; achten Sie auch auf das Alter der Reifen, die man Ihnen anbietet (Aufschluss gibt die Nummer am Reifen, z.B. 3218 = Herstellung in der 32. Woche von 2018).

Appell der Verbrauchervereinigungen an **Banken**

Es braucht niedrigere Kosten bei den **Bankomatdiensten**

Seit einigen Monaten wird über eine Reform des Kostenmodells für jene Behebungen am Geldautomaten diskutiert, insbesondere für solche, die von Benutzern bei Banken, bei denen sie kein Konto haben, durchgeführt werden.

Das neue, derzeit von der Antitrustbehörde untersuchte Modell, welches am 31. Oktober in Kraft treten sollte, sieht maximale Spesen von 1,50 Euro gegenüber dem aktuellen Durchschnitt von 1,83 Euro vor, mit Spitzenwerten von zweoEuro. Außerdem wird die Gebühr von der Bank eingehoben, die den Geld-

automat betreibt. Durch das neue Modell sollten Verbraucher:innen im Schnitt 0,30 Cent auf ca. 500 Millionen Transaktionen im Jahr (Daten lt. Bancomat SpA) für über 150 Millionen Euro sparen. Es wird außerdem nicht länger jene Bank sein, die die Karte ausstellt, welche den (teuren) Preis für eine Dienstleistung

festlegt. Mit dem neuen Modell werden alle Banken ermutigt, mehr Geldautomaten zu installieren, die auch mit immer innovativeren Diensten ausgestattet sind.

Die Verbände verlangen daher ein Treffen mit BANCOMAT SPA, um vor dem 31. Oktober eine klare und transparente Kommunikation über die neue Modalität festzulegen, die ein höheres Maß an Transparenz der neuen angewandten Bedingungen gewährleistet. ■

SMS vom **Paket-Zusteller?**

Gesundes Misstrauen ist angesagt

Dieser Tage melden sich viele Verbraucher:innen bei uns, die angeblich ein SMS von einem Paketzusteller erhalten haben. In der SMS liest man, dass das Paket aufgehalten wurde, und man auf einen Link klicken soll, und dann die dort angezeigten Anweisungen zu befolgen.

Viele allerdings erhielten so ein SMS auch, ohne irgendwas bestellt zu haben.

So wie die SMS aufgebaut ist – kein Name des Zustellers, kein Absender des Pakets, keine Versandnummer – ist Misstrauen sicherlich angebracht. Das ganze ist ein Versuch, mit einem Vorwand persönliche Daten (und wahrscheinlich Kreditkartendaten) zu „erfischen“. Im Fachjargon spricht man deshalb von „phishing“, und wenn es per SMS erfolgt, von „smishing“. Was also tun? Auf keinen Fall auf den Link klicken, soviel ist sicher. Wenn Sie

etwas bestellt haben, dessen Lieferung sich aus nicht bekannten Gründen verzögert, sollten Sie direkt den Verkäufer kontaktieren und nachfragen.

Zur Erinnerung: wurde bei einer Bestellung kein besonderer Liefertermin vereinbart, geht man von einer Lieferfrist von 30 Tagen aus. Weitere Informationen zur Paketzustellung haben wir im Informationsblatt „Versand und Zustellung von Paketen“ zusammengefasst. ■

Welche Lebensmittel sind gut für das Gehirn?

An erster Stelle ist dabei wohl Wasser zu nennen. Nur wenn das Gehirn ausreichend mit Flüssigkeit versorgt ist, kann man sich gut konzentrieren.

Wichtig ist auch, dass die Gehirnzellen ausreichend Energie in Form von Glukose (Traubenzucker) erhalten. Eine hohe Zuckerzufuhr führt jedoch zu einem raschen Anstieg, anschließend

aber auch zu einem raschen Absinken des Blutzuckerspiegels. Müdigkeit und Hunger sind die Folge. Vollkorngetreideprodukte, Hülsenfrüchte und Gemüse enthalten dagegen zusammengesetzte Kohlenhydrate, welche den Blutzuckerspiegel viel weniger stark schwanken lassen und damit die Gehirnzellen gleichmäßig mit Nahrung versorgen.

Gute Proteinlieferanten für Nervenzel-

len sind Hülsenfrüchte wie Bohnen, Linsen und Kichererbsen: sie enthalten neben größeren Mengen an Protein auch B-Vitamine und Mineralstoffe wie Eisen und Magnesium.

Für den Aufbau der Gehirn- und Nervenzellmembranen werden Fette, wie die mehrfach ungesättigten Omega-3-Fettsäuren, benötigt. Sie sind beispielsweise in Leinöl, Rapsöl und Hanföl, in Nüssen und Samen sowie in Fisch enthalten.

Nicht zuletzt spielen Antioxidanzien, also Stoffe, welche die Gehirnzellen vor aggressiven Sauerstoffverbindungen schützen, eine Rolle; wie u.a. Heidelbeeren, Himbeeren und andere Beeren.

Eine gehirngesunde Ernährung enthält also – neben anderen Lebensmitteln – etwa zwei Liter Wasser oder ungesüßten Tee täglich, reichlich Gemüse, Hülsenfrüchte, Vollkorngetreide und Obst sowie regelmäßig kleine Mengen an Nüssen, Samen und hochwertigen Pflanzenölen. ■



VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2
Tel. 0471 975 597
Fax 0471 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it



**JUGEND**

Einladung zur **Vollversammlung** der ASGB-Jugend

Wir laden die Mitglieder der ASGB-Jugend (bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres) zur Vollversammlung ein und zwar am **Freitag, 21. Oktober um 10.00 Uhr am Sitz des ASGB in Bozen, Bindergasse Nr. 30.**

ES STEHT FOLGENDE TAGESORDNUNG ZUR BEHANDLUNG AN:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden Kevin Gruber
2. Neuwahl des Vorstandes
3. Bestellung des/der Vorsitzenden
4. Wahl des/der Landessekretärs/in
5. Wahl des/der Kassiers/in
6. Wahl der Rechnungsprüfer/innen
7. Allfälliges



NATIONALER KOLLEKTIVVERTRAG ENERGIEWERKER**Die Vertragserneuerung 2022 - 2024 wurde unterzeichnet**

Es ist eine Lohnerhöhung von insgesamt **243 Euro** vorgesehen

Nach sechsmonatigen Verhandlungen in Rom wurde eine Einigung über den Entwurf des am 31. Dezember 2021 auslaufenden Abkommens zur Erneuerung des nationalen Kollektivvertrages des Elektrosektors unterzeichnet.

WIRTSCHAFTLICHER TEIL

Die Gesamterhöhung beträgt **243 Euro** über einen Dreijahreszeitraum. Die durchschnittliche Erhöhung der Mindestbeträge, beträgt **225 Euro** und wird in vier Tranchen verteilt:

- **60 Euro** am 1. Oktober 2022;
- **65 Euro** am 1. Juli 2023;
- **65 Euro** am 1. Juli 2024;
- **35 Euro** am 1. Oktober 2024.


15 Euro sind für die Produktivitätsprämie vorgesehen, die in 14 monatlichen Zahlungen über einen Zeitraum von zwei Jahren ausgezahlt wird.

Außerdem zahlen die Unternehmen drei Euro, um die vertragliche Sozialleistung zu erhöhen.

Für den Vertragslosen Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 17. Oktober 2022 wird eine einmalige Zahlung von **450 Euro** geleistet. ■



	Ab 01.10.2022		Ab 01.07.2023		Ab 01.07.2024		Ab 01.10.2024	
	Erhöhung	Minimum	Erhöhung	Minimum	Erhöhung	Minimum	Erhöhung	Minimum
QS	86,37	3750,11	93,56	3843,67	93,56	3937,24	50,38	3987,62
Q	77,50	3365,22	83,96	3449,18	83,96	3533,14	45,21	3578,35
ASS	68,41	2970,34	74,11	3044,45	74,11	3118,56	39,90	3158,47
AS	64,03	2780,15	69,36	2849,51	69,36	2918,87	37,35	2956,22
A1S	61,33	2663,24	66,45	2729,69	66,45	2796,13	35,78	2831,91
A1	58,52	2541,19	63,40	2604,59	63,40	2667,99	34,14	2702,13
BSS	55,73	2419,93	60,37	2480,31	60,37	2540,68	32,51	2573,19
BS	53,36	2316,77	57,80	2374,58	57,80	2432,38	31,12	2463,50
B1S	50,84	2207,60	55,08	2262,68	55,08	2317,76	29,66	2347,41
B1	48,56	2108,45	52,60	2161,06	52,60	2213,66	28,32	2241,98
B2S	45,35	1969,09	49,13	2018,22	49,13	2067,35	26,45	2093,80
B2	42,19	1832,18	45,71	1877,89	45,71	1923,6	24,61	1948,22
CS	37,41	1624,52	40,53	1665,05	40,53	1705,58	21,82	1727,41
C1	33,86	1470,27	36,68	1506,95	36,68	1543,63	19,75	1563,38



Die Fachgewerkschaft
ASGB-Landesbedienstete
bietet eine
Haftpflichtversicherung
an

LANDESBEDIENSTETE

Sichere dich mit einer **Haftpflichtversicherung** ab!

Ab 01.09.2022 startet wieder die Haftpflichtversicherung gegen grobe Fahrlässigkeit.

Wir bieten den **Mitgliedern** der Fachgewerkschaft ASGB-Landesbedienstete eine Haftpflichtversicherung an, welche nicht nur Personen- und/oder Sachschäden versichert, sondern auch **Vermögensschäden**. Die Mitglieder der **ASGB-Landesbedienstete**, unabhängig von ihrer Funktion und von ihrem Berufsbild können sich jetzt gegen Personen-

Sach- und Vermögensschaden aufgrund grober Fahrlässigkeit versichern. Diese Versicherungspolizze wurde über den Raiffeisen Versicherungsdienst mit der Gesellschaft Assimoco abgeschlossen und enthält folgenden Schutz:

Die Deckung beträgt 1.500.000 Euro. Weitere Infos unter: www.asgb.org Fachgewerkschaft: Landesbedienstete.

ES SIND DREI VERSICHERUNGSOPTIONEN VORGESEHEN:

- a) 50 Euro pro Angestellten in der öffentlichen Verwaltung ohne buchhalterische Haftung
- b) 90 Euro pro Angestellten in der öffentlichen Verwaltung – inklusive buchhalterische Haftung
- c) 150 Euro pro Führungskraft in der öffentlichen Verwaltung.

Diese Sammelpolizze ist in Form eines Jahresvertrages abgeschlossen. Der Vertrag beginnt am 01.09.2022 und endet automatisch mit 01.09.2023.

Weitere Informationen Tel. 0471 974 598, E-Mail asgbl@asgb.org, ASGB-Landesbedienstete Silvius-Magnago Platz, 3, Landhaus 3/B. www.asgb.org ■

LANDESBEDIENSTETE

Informationen für Schulwartinnen und Schulwarte

Wir vom ASGB-Landesbedienstete befassen uns schon seit vielen Jahren mit der Arbeitssituation der Schulwarte/innen. Aus der Betreuung der Einzelfälle, durch die Umfrage von 2015 und den Gewerkschaftsversammlungen, sind uns die Probleme der Schule und der Schulwarte/innen bekannt.

Einiges wurde in den letzten Jahren auch Dank der Gewerkschaften erreicht: In einer Arbeitsgruppe zwischen Landesverwaltung und Gewerkschaften wurden 2017 die neuen Kriterien für die Zuweisung des Hilfspersonals ausgearbeitet und mit Beschluss 483 vom 02.05.2017 genehmigt. Die Kriterien haben einige Erleichterungen eingeführt, wie z.B. der verpflichtende individuelle Arbeitsplan der dafür sorgt, dass die Arbeitsverteilung transparent erfolgt.

Aktuell hat sich aber die Arbeitssituation in den Schulen vermehrt verschlechtert und die Stimmung ist eher gekippt und zugespitzt. Grund dafür ist, dass die unbesetzten Stellen nicht nachbesetzt oder gestrichen werden.

Die Schulwarte beklagen, dass zu viel Arbeit verrichtet werden muss und die Zeit nicht ausreicht. Als Schulwart/in zu arbeiten scheint auch nicht mehr so attraktiv zu sein, denn die Ranglisten der Landesverwaltung sind leer. Was auch stimmt ist, dass die Situation in den Südtiroler Schulen ein Teil des globalen Personalmangel ist.

Die Gewerkschaften haben mehrmals die Politik und die Landesverwaltung auf die problematische Situation in den Schulen hingewiesen. Leider folgten aber keine Taten.

Die Medien hingegen haben unser Anliegen aufgefangen, und somit konnte die öffentliche Meinung zum Thema Arbeit in der Schule sensibilisiert werden.

Wir Gewerkschaften haben beschlossen, ein weiteres Treffen mit Landeshauptmann Arno Kompatscher, der auch für das Landespersonal zuständig ist, einzufordern.

Ziel ist es mit dem Landeshauptmann langfristige Lösungen für eine Arbeitserleichterung der Schulwarte/innen zu finden.

Wir werden euch am Laufenden halten!

Was können wir aber jetzt kurzfristig tun? Was ist wichtig für jeden/r Einzelnen zu wissen, damit die Arbeit nicht zu viel wird?

HIER EINIGE WICHTIGE INFORMATIONEN:

- Pro Stunde sind maximal 160 qm zu reinigen. Niemand darf und sollte diesen Richtwert überschreiten.
- Um zu wissen wie viele Quadratmeter jemand reinigt, braucht es einen detaillierten individuellen Arbeitsplan mit genauer Angabe der zu reinigenden Fläche und Häufigkeit. Es Pflicht von jeder Schule diesen für die/den einzelnen Schulwart/in zu erstellen. Dies bedeutet, dass jede/r Anrecht auf einen individuellen Arbeitsplan hat.
- Aufsichtsstunden, Zusatztätigkeiten, eine Reduzierung der Arbeitsstunden gemäß Gesetz 104/92, müssen von der Schulverwaltung bei der Zuteilung der Reinigungstätigkeit abgezogen werden. So reduzieren sich die **Quadratmeter der Flächen die zu reinigen sind**.

Wie sieht deine Arbeitssituation aus? Hast du Zweifel ob die Quadratmeter die du reinigst stimmen? Hast du einen individuellen Arbeitsplan mit detaillierter Angabe der zu reinigenden Flächen?

Wenn du Zweifel oder Fragen hast, dann bitte melde dich bei uns, nur so können wir dir helfen und gemeinsam eine Lösung finden.

INFO:

ASGB Landesbedienstete,
Tel. 0471 974 598, Dr. Brigitte Hofer
E-MAIL: bhofer@asgb.org

Wir vom ASGB werden uns weiterhin für eine Verbesserung der Arbeitssituation in den Schulen einsetzen!

GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

**Neuerungen Bereichsabkommen
für die Bediensteten der Gemeinden,
Bezirksgemeinschaften
und Ö.B.P.B.**

AUFGABENZULAGEN IM SOZIALBEREICH

3 Prozent (neu)	<ul style="list-style-type: none"> · Logopäde, Physiotherapeut, Ergotherapeut, Masseur/Heilmasseur
5 Prozent (wie vorher)	<ul style="list-style-type: none"> · Behindertenbetreuer in der Tagesbetreuung im Behindertensektor · Behindertenerzieher in der 6. Funktionsebene · Sozialbetreuer in der Tagesbetreuung des Dienstes für Menschen mit Behinderung · Fachkraft für soziale Dienste · Kinderassistent, falls diesem Personal nicht die Verkürzung der Laufbahn im Sinne des Artikels 45, Absatz 3 des ET der Bereichsabkommen vom 02.07.2015 zuerkannt wurde
10 Prozent (neu)	<ul style="list-style-type: none"> · Fachkräfte in den Sozialsprengeln im Bereich Kinder- und Jugendschutz
12-18 Prozent (vorher 10-15 Prozent)	<ul style="list-style-type: none"> · Der für die finanzielle Sozialhilfe in den Sozialsprengeln zuständigen Fachkraft und den Bediensteten, die dem Beratungsdienst für Drogen- und Alkoholsüchtige zugeordnet sind, falls ihnen nicht bereits eine andere Aufgabezulage zuerkannt wird
10-20 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> · Qualifiziertes Reinigungspersonal/Heimgehilfe, falls er nicht ausschließlich Reinigungsaufgaben durchführt (vorher 6-13 Prozent) · Sozialhilfekraft (vorher 10-13 Prozent) · Freizeitgestalter (vorher 10-13 Prozent)
13 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> · Pflegehelfer in den teilstationären und anderen Diensten
15 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> · Altenpfleger und Familienhelfer
17 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> · Pflegehelfer im Hauspflegedienst (vorher 13 Prozent) · Arbeitserzieher (wie vorher)
19 Prozent (vorher 15 Prozent)	<ul style="list-style-type: none"> · Behindertenbetreuer im Hauspflegedienst · Sozialbetreuer im Hauspflegedienst · Altenpfleger und Familienhelfer im Hauspflegedienst
23 Prozent (vorher 13 Prozent)	<ul style="list-style-type: none"> · Pflegehelfer in den Seniorenwohnheimen und in den Wohneinrichtungen des Dienstes für Menschen mit Behinderung
25 Prozent (vorher 15 Prozent)	<ul style="list-style-type: none"> · Altenpfleger und Familienhelfer in den Seniorenwohnheimen und in den Wohneinrichtungen des Dienstes für Menschen mit Behinderung · Behindertenbetreuer in den Seniorenwohnheimen und in den Wohneinrichtungen des Dienstes für Menschen mit Behinderung · Sozialbetreuer in den in den Seniorenwohnheimen und in den Wohneinrichtungen des Dienstes für Menschen mit Behinderung · Einfacher Krankenpfleger
28 Prozent (vorher 18,1 Prozent)	<ul style="list-style-type: none"> · Berufskrankenpfleger
25 Prozent (vorher 15 Prozent)	<ul style="list-style-type: none"> · Altenpfleger und Familienhelfer in den Seniorenwohnheimen und in den Wohneinrichtungen des Dienstes für Menschen mit Behinderung · Behindertenbetreuer in den Seniorenwohnheimen und in den Wohneinrichtungen des Dienstes für Menschen mit Behinderung · Sozialbetreuer in den in den Seniorenwohnheimen und in den Wohneinrichtungen des Dienstes für Menschen mit Behinderung · Einfacher Krankenpfleger
28 Prozent (vorher 18,1 Prozent)	<ul style="list-style-type: none"> · Berufskrankenpfleger

WEITERS SIEHT DAS BEREICHSABKOMMEN FOLGENDE ZULAGEN FÜR TURNUS-, FEIERTAGS- ODER NACHDIENST VOR

5 Prozent	· der normalen Stundenvergütung in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, vorausgesetzt, dass ein Turnusdienst von mindestens zwölf Stunden eingerichtet ist
10 Prozent (neu)	· der normalen Stundenvergütung in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, vorausgesetzt, dass ein Turnusdienst von mindestens 24 Stunden eingerichtet ist
15 Prozent (neu)	· im Falle von unterbrochenen Turnussen (Unterbrechung der Arbeit von mindestens zwei Stunden)
30 Prozent (Erhöhung um 5 Prozent)	· der normalen Stundenvergütung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen
35 Prozent (Erhöhung um 5 Prozent)	· Der normalen Stundenvergütung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen

VERGÜTUNG FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DES DIENSTES (EINSPRINGER-ZULAGE)

Das Personal, welches aufgrund eines ausdrücklichen Ersehens des Arbeitgebers – natürlich vorbehaltlich der Einhaltung der Ruhepausen – freiwillig und mit einer Vorkündigung von höchstens 72 Stunden eine zusätzliche Ar-

beitsleistung von mindestens drei Stunden in Bezug auf den bereits programmierten Stundenplan abdeckt, erhält dafür eine zusätzliche Vergütung im Ausmaß von zehn Euro brutto pro Stunde.

AUFGABENZULAGE FÜR DIE LEISTUNG ZUSÄTZLICHER PROGRAMMIERTER ZUSATZSTUNDEN

Programmierte Zusatzstunden dienen als Instrument für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung der Dienste im Sozialwesen. Diese Aufgabenzulage wird mit dem Bereichsabkommen für Vollzeitangestellte neu eingeführt. Programmierte Zusatzstunden für Berufskrankenpfleger und das Pflege- und Betreuungspersonal in den Seniorenwohnheimen und in den Wohnrichtungen des Behindertendienstes werden auf freiwilliger Basis und nach Absprache mit dem Arbeitgeber abgeleistet und monatlich schriftlich vereinbart. Mit Zusatzstunden werden jene Stunden bezeichnet, die über die normalen 38 Wochenstunden

hinausgehen und in der Turnusplanung berücksichtigt werden. Sie dürfen in der Summe zusammen mit Überstunden nicht das Höchstausmaß von 250 Stunden jährlich überschreiten.

DIE AUFGABENZULAGE BETRÄGT

- acht Prozent, falls acht zusätzliche programmierte Zusatzstunden im Monat geleistet werden;
- zwölf Prozent, falls zwölf zusätzliche programmierte Zusatzstunden im Monat geleistet werden.

BERUFSBEGLEITENDE AUSBILDUNG IM SOZIALWESEN

Für den Besuch der berufsbegleitenden Ausbildung im Sozialwesen werden maximal 30 Prozent der Bediensteten des jeweiligen Dienstes Sonderurlaube gewährt. Falls 30 Prozent nicht erreicht werden (vorher nur 20 Prozent) werden sie mindes-

tens einer Person des jeweiligen Dienstes gewährt. Die Dauer des bezahlten Sonderurlaubes für die effektiven Theoriestunden der Kurse darf im Verhältnis zum jeweiligen Anstellungsverhältnis nicht mehr als 25 Tage betragen (vorher nur 17 Tage).

NEUE BERUFSBILDER

• PFLEGEHELFER IN AUSBILDUNG (4. FUNKTIONSEBENE):

Der Pflegehelfer in Ausbildung übt Tätigkeiten aus, die darauf abzielen, die Primärbedürfnisse, das Wohlbefinden und die Selbstständigkeit der Einzelperson im Rahmen des eigenen Zuständigkeitsbereiches zu begünstigen – sei es im Gesundheits- als auch im Sozialbereich. Die Einstellung in diesem Berufsbild erfolgt über einen befristeten Vertrag mit einer Höchstdauer von 36 Monaten.

Wird die Ausbildung abgebrochen, wird der Arbeitsvertrag aufgelöst. Während der Ausbildung steht dem Auszubildenden die Aufgabenzulage nicht zu. Dafür erhält der Auszubildende einen bezahlten Sonderurlaub für die effektiven Theoriestunden der Ausbildung im Ausmaß von 75 Prozent der vorgesehenen Stunden im Verhältnis zum jeweiligen Arbeitsausmaß.





Aufgabezulagen im
Sozialbereich
von 19 Prozent
**Altenpfleger und
Familienhelfer** im
Hauspflagedienst

• **SOZIALBETREUER IN AUSBILDUNG (5. FUNKTIONSEBENE)**

Der Sozialbetreuer in Ausbildung ist in der direkten Betreuung, Begleitung und Pflege von Einzelpersonen und Familien in stationären, teilstationären und ambulanten Diensten tätig. Er nimmt je nach Ausbildungsfortschritt seine Aufgaben in Begleitung und in Zusammenarbeit mit und unter Anleitung von anderen Fachkräften des Sozial- und Gesundheitsdienstes wahr. Als Zugangsvoraussetzung ist ein Diplom als Pflegehelfer vonnöten. Die Einstellung in

diesem Berufsbild erfolgt über einen befristeten Vertrag mit einer Höchstdauer von 36 Monaten. Wird die Ausbildung abgebrochen, wird der Arbeitsvertrag aufgelöst. Während der Ausbildung steht dem Auszubildenden die Aufgabezulage nicht zu. Dafür erhält der Auszubildende einen bezahlten Sonderurlaub für die effektiven Theoriestunden der Ausbildung im Ausmaß von 75 Prozent der vorgesehenen Stunden im Verhältnis zum jeweiligen Arbeitsausmaß.

KOORDINIERUNGSZULAGE FÜR DIE VERANTWORTLICHEN IN DEN SENIORENWOHNHEIMEN (EHEMALS DIENSTALTERSZULAGE)

Den Pflegedienstleitern der Seniorenwohnheime wird eine Koordinierungszulage bis zum Höchstmaß von 90 Prozent des monatlichen Anfangsgrundgehaltes der unteren Besoldungsstufe der jeweiligen Zugehörigkeitsfunktionsebene zuerkannt. Die Zulage ist mit anderen Zulagen kompatibel, darf aber gewisse Höchstgrenzen nicht überschreiten. Sie errechnet sich folgendermaßen:

Bis zu 59 Betten	· bis zu 70 Prozent, mit Häufbarkeit mit anderen Zulagen bis maximal 75 Prozent
Von 60 bis 149 Betten	· bis zu 80 Prozent, mit Häufbarkeit mit anderen Zulagen bis maximal 85 Prozent
Über 150 Betten	· bis zu 90 Prozent, mit Häufbarkeit mit anderen Zulagen bis maximal 95 Prozent
Bei Koordination mehrerer Seniorenwohnheime:	· Koordinierungszulagen und Häufbarkeiten mit anderen Zulagen werden um weitere fünf Prozentpunkte erhöht bis maximal 100 Prozent

Den Bereichsleitern und den Hauswirtschaftsleitern in den Seniorenwohnheimen wird je nach Größe und Komplexität des Dienstes eine Koordinierungszulage von 15 Prozent bis zum Höchstausmaß von 50 Prozent des monatlichen Anfangsgrundgehaltes der unteren Besoldungsstufe der jeweiligen Zugehörigkeitsfunktionsebene zuerkannt. Die Zulage ist mit anderen Zulagen kompatibel, darf aber das Höchstausmaß von 70 Prozent nicht überschreiten.

Das Ausmaß der eben erwähnten Zulagen wird mittels entsprechender Maßnahme vom zuständigen Organ der jeweiligen Verwaltung festgelegt.

In den Bezirksgemeinschaften und dem Sozialbetrieb Bozen muss garantiert werden – sofern die Leitung eines Seniorenwohnheimes einem Dienstleiter bzw. Strukturleiter übergeben wird – dass die insgesamt Zulage jene des jeweiligen Pflegedienstleiters um mindestens zehn Prozentpunkte übersteigt.

STELLVERTRETERZULAGE

Den von den Körperschaften mit eigener Maßnahme ernannten stellvertretenden Pflegedienstleitern, Dienststellenleiter, Bereichsleiter in den Seniorenwohnheimen, sowie den stellvertretenden Strukturleitern in den Sozialdiensten steht eine

Aufgabenzulage im Ausmaß von bis zu 20 Prozent der dem Inhaber zustehenden Zulage zu. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Inhabers steht dem Stellvertreter dessen Aufgabenzulage ab dem 46. Tag der Abwesenheit oder Verhinderung zu.

EINMALIGE SONDERPRÄMIE

Für die Arbeitsbelastung im Jahr 2021 erhält das Personal der Seniorenwohnheime und der Sozialdienste eine einmalige Sonderprämie. Voraussetzung dafür sind 180 Tage mindestens geleistete Dienstzeit.

DIE SONDERPRÄMIE BETRÄGT

- **1.000 Euro brutto** für das Pflege- und Betreuungspersonal der Seniorenwohnheime und Sozialdienst;
- **700 Euro brutto** für das restliche Personal der Seniorenwohnheime und Sozialdienste inklusive das dazugehörige Verwaltungspersonal.

ZUSÄTZLICHER URLAUB FÜR PSYCHOPHYSISCHE ERHOLUNG

Das Bereichsabkommen sieht vor, dass auch das Berufsbild des Sozialpädagogen, sofern er im Behindertendienst einge-

setzt ist, Anrecht auf den zusätzlichen Urlaub für psychophysische Erholung hat.

EINSTUFUNG DES BERUFSBILDES MASSEUR/HEILMASSEUR IN DIE FUNKTIONSEBENE 7.TER

Sofern Masseur/Heilmasseur die Voraussetzungen gemäß Art. 10 des 2. Teilvertrages zur Erneuerung des Bereichskollektivvertrages des Landesgesundheitsdienstes erfüllen, werden

diese mit Wirkung ab dem ersten Tag des auf die Unterschrift dieses Abkommens folgenden Monats in die Funktionsebene 7.ter eingestuft.

WIRKSAMKEIT

- Aufgabenzulagen ab 01.01.2022



Aufgabenzulagen im Sozialbereich von **10-20 Prozent** für qualifiziertes **Reinigungspersonal/Heimhilfe**, falls er nicht ausschließlich Reinigungsaufgaben durchführt

GASTGEWERBE

mySanitour+ der Gesundheitsfonds für die Beschäftigten im Tourismus

Vor ca. einem Jahr wurde der lokale Gesundheitsfonds „mySanitour+“ für die Beschäftigten im Südtiroler Tourismussektor von den Sozialpartnern HGv, ASGB und konföderierte Gewerkschaften in Zusammenarbeit mit der wechselseitigen Hilfsgesellschaft „Mutual Help“ gegründet. Ein Jahr später kann laut dem Fachsekretär der Gewerkschaft ASGB-Handel/Gastgewerbe und Verwaltungsratsmitglied von mySanitour+, Alex Piras, bereits eine erste positive Bilanz gezogen werden.

Mit mySanitour+ haben auch die Beschäftigten von Südtiroler Beherbergungs- und Nichtbeherbergungsbetrieben seit 2022 die Möglichkeit, für eine Reihe von Ausgaben im Gesundheitsbereich, welche nicht über das öffentliche Gesundheitswesen abgedeckt sind, Rückvergütungen zu erhalten.

Einer der wesentlichen Punkte bei der Gründung dieses Gesundheitsfonds war für den ASGB, dass auch die Saisonbeschäftigten Zugang zu den Leistungen bekommen. Die Beschäftigten mit befristeten oder saisonalen Arbeitsverträgen haben Anspruch auf Unterstützungen im Verhältnis zu den Monaten, in denen sie im Kalenderjahr angemeldet sind und vom Arbeitgeber die Beiträge eingezahlt bekommen. Es ist ein Mindestbeitrag von drei Monaten erforderlich, um Anspruch auf die Rückvergütungen zu haben. Die Mitarbeiter/innen mit befristeten oder saisonalen Verträgen können die Anträge an mySanitour+ auch für sanitäre Leistungen stellen, die sie in Zeiträumen in Anspruch genommen haben, in denen sie nicht gearbeitet haben.

Mit der Gründung dieses lokal verwalteten Gesundheitsfonds soll auch die Attraktivität des Tourismussektors als Arbeitgeber gesteigert werden, da diese Möglichkeit der ergänzenden Gesundheitsvorsorge in Zeiten des akuten Personalmangels einen Anreiz für die Berufswahl bieten kann. Die bisherigen Zahlen

zu den Antragstellungen und auszufällenden Beträgen für das laufende Jahr 2022 belegen, dass immer mehr Beschäftigte im Südtiroler Tourismussektor auf die Leistungen des Gesundheitsfonds zurückgreifen. Am meisten wurden im heurigen Jahr die Rückerstattung für Zahnarztleistungen und für das sogenannte Ticket des öffentlichen Gesundheitswesens in Anspruch genommen. Ebenso wurde die Rückvergütung für Facharztvisiten und Kontaktlinsen und Sehbrillen im größeren Ausmaß beantragt.

Die Anträge um Rückvergütung können online über die Internetseite www.mysanitour.it mit den persönlichen Zugangsdaten gestellt werden. Der Antrag auf Unterstützung kann auch auf anderem Wege mit dem dafür vorgesehenen Formular „Antrag auf Unterstützung“ übermittelt werden und zwar entweder per Post (Gültigkeit hat der Poststempel) oder persönlich direkt bei Mutual Help in der Raiffeisenstraße 2/D in Bozen sowie an den Schaltern der Südtiroler Raiffeisenkassen.

Zu beachten gilt es, dass der Unterstützungsantrag innerhalb 31. Januar des darauffolgenden Jahres vom Rechnungsdatum eingereicht werden muss, andernfalls verfällt der Anspruch auf die Unterstützung durch stillschweigenden Verzicht. Der Antrag auf Unterstützung kann zu jeder Zeit während des Jahres eingereicht werden, sofern

die Summe der beigefügten Dokumente nicht unter 15 Euro liegt.

Die Beschäftigten des Südtiroler Tourismussektors können auf folgende Rückvergütungen und Unterstützungen von mySanitour+ zurückgreifen: Facharztuntersuchungen in öffentlichen und privaten Gesundheitseinrichtungen; Diagnostik und Laboruntersuchungen; Zahnheilkunde; Krankentransport; Chirurgische Eingriffe; Tagegeld bei onkologischen Behandlungen; Sehhilfen und Prothesen; Analysen, Diagnostik und Untersuchungen in der Schwangerschaft; finanzielle Unterstützung bei Hauskrankenpflege oder bei Erwerbsunfähigkeit bzw. Todesfall. Zusätzlich können auch spezielle Leistungen des nationalen Gesundheitsfonds FAST in Anspruch genommen werden: Long Term Care (Unterstützung für pflegebedürftige Familienmitglieder); Behandlungen der medizinisch unterstützten Fortpflanzung; Grippeimpfungen.

Detaillierte Infos gibt es unter www.mysanitour.it in den Informationsbroschüren zum Downloaden sowie unter den dort angegebenen Kontaktdaten
Tel. 0471 / 18 00 920 oder
info@mysanitour.it





Gesundheitsfonds
„mySanitour+“ für
die Beschäftigten
im Südtiroler
Tourismussektor

GESUNDHEITSDIENST**Neuwahlen** im ASGB-Gesundheitsdienst

Liebes Mitglied!

Im ASGB-Gesundheitsdienst stehen Anfang nächsten Jahres die Wahlen für den neuen Landesvorstand an. Der aktuelle Landesvorstand würde sich freuen, wenn auch du Interesse hättest, dich der Wahl zu stellen und bereit wärst, dich aktiv bei der Fachgewerkschaft Gesundheitsdienst im ASGB zum Erreichen unserer Ziele einzubringen. Auch uns tun frischer Wind und neue Ideen bzw. Perspektiven gut.

Wenn du interessiert bist, melde dich spätestens bis

zum 1. November dieses Jahres bei unserem Fachsekretär Andreas Dorigoni.

Es ist wichtig, dass wir Arbeitnehmer zusammenhalten und möglichst alle Berufsbilder im neuen Landesvorstand vertreten sind!

Wir freuen uns auf deine Kandidatur!

Der Landesvorstand des
ASGB-Gesundheitsdienstes

GESUNDHEITSDIENSTZum Stand der **Verhandlung zum BÜKV**

Die Verhandlungen zum Bereichsübergreifenden Kollektivvertrag (BÜKV) sind aktuell in vollem Gange. Die wichtigsten Punkte kurz zusammengefasst:

- Der ursprünglichen Forderung eines Inflationsausgleiches kann noch nicht nachgekommen werden, da im Landeshaushalt nicht genügend Gelder dafür vorgesehen wurden. Laut Generaldirektor Steiner müssten diese in den nächsten zwei Jahren vorgesehen werden;

- Die vom Landeshauptmann versprochenen 20 Millionen Euro wurden durch den Nachtragshaushalt im laufenden Jahr wieder zur Verfügung gestellt. Es ist geplant, den Leistungslohn für das laufende Jahr 2022, um diese 20 Millionen zu erhöhen;

- Es finden endlich wieder regelmäßige Verhandlungen zum BÜKV statt;

- Die gestellte Bedingung für die Verhandlungen des neuen Zeitraumes 2022-2024 ist, dass das Lohngefüge überarbeitet wird. Die Ausarbeitung dieses Gefüges erweist sich aber als sehr schwierig;

- Für neu angestellte Mitarbeiter oder für jene, die schon im Dienst sind und dafür optieren, soll ein höheres Anfangsgehalt vorgesehen werden, dafür aber eine flachere Gehaltsentwicklung im Laufe der Arbeitslaufbahn.



Der ASGB und die anderen involvierten Gewerkschaften haben der öffentlichen Verhandlungsdelegation unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass wir diesem Vertragsentwurf nur zustimmen, wenn für das kommende Jahr 2023 eine angemessene Finanzierung des Inflationsausgleiches vorgesehen wird. Dies ist für uns eine nicht zu verhandelnde Bedingung. Aus technischen Gründen wäre diese Forderung für das Jahr 2022 leider nicht mehr umsetzbar gewesen.

PATRONAT

Vereinbarkeit von **Familie** und **Beruf**

Seit 13. August sind einige Neuerungen in Kraft

VATERSCHAFT

Änderungen im Vergleich zur bisherigen Regelung: Bei Mehrlingsgeburten verdoppeln sich die Vaterschaftstage auf 20 Tage, während bei Geburten von nur einem Kind weiterhin zehn Vaterschaftstage zustehen. Neu ist auch die Tatsache, dass die Vaterschaftstage bereits im Zeitraum von zwei Monaten vor der Geburt in Anspruch genommen werden können. Natürlich können diese auch weiterhin bis zu fünf Monate nach der Geburt genossen werden. Die Vaterschaftstage können auch bei Totgeburten genommen werden. Sie müssen mindestens fünf Tage zuvor schriftlich dem Arbeitgeber mitgeteilt werden.

**MUTTERSCHAFT
(SELBSTÄNDIGE)**

Auch Selbständige haben nun die Möglichkeit, um eine „vorzeitige“ Mutterschaft bei Komplikationen anzusuchen. Eventuelle Komplikationen müssen vom Sanitätsbetrieb bestätigt werden.

ELTERNZEIT

Auch die Regelung der Elternzeit wurde etwas abgeändert. Folgende Zeiten werden vom NISE/INPS bezahlt:

- Der Mutter stehen bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes (nicht mehr nur bis zum sechsten Lebensjahr) drei Monate zu 30 Prozent bezahlte Elternzeit zu, die nicht auf den anderen Elternteil übertragen werden können;
- Dem Vater stehen bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes (nicht mehr nur bis zum sechsten Lebensjahr) drei Monate zu 30 Prozent bezahlte Elternzeit zu, die nicht auf den anderen Elternteil übertragen werden können;
- Beide Elternteile haben außerdem das Recht – alternierend – insgesamt zusammen weitere drei Monate Elternzeit zu beanspruchen;
- Zusammengefasst heißt das, dass beide Eltern zusammen den Anspruch auf neun Monate Elternzeit haben, die zu 30 Prozent entlohnt werden. Bis zur Novellierung dieser Regelung betrug die entlohnte Elternzeit nur sechs Monate;

- Die Elternzeit wird von zehn auf elf Monate verlängert, wenn die Familie aus nur einem Elternteil besteht, wobei nur die ersten neun Monate zu 30 Prozent bezahlt werden;

Unangetastet von dieser Neuregelung bleiben hingegen die individuellen Obergrenzen für die Elternzeit und die Obergrenzen für beide Eltern zusammen:

- Der Mutter stehen höchstens sechs Monate Elternzeit pro Kind bis zum zwölften Lebensjahr zu;
- Dem Vater stehen höchstens sechs Monate Elternzeit pro Kind bis zum zwölften Lebensjahr zu, die sich auf sieben Monate erhöhen, wenn er Elternzeit von mindestens drei Monaten beansprucht;
- Beide Elternteile zusammen können höchstens zehn Monate an Elternzeit pro Kind bis zum zwölften Lebensjahr beanspruchen, die sich auf elf Monate erhöht, wenn der Vater Elternzeit von mindestens drei Monaten beansprucht.

Während der Elternzeit reifen Ferien, 13. Monatslohn und Abfertigung ganz normal an ■



DGA

Wichtiges in Kürze

VERRECHNUNG MOD. 730/2022

Bekanntlich wird die Steuerschuld oder das Steuerguthaben beim sogenannten Mod. 730 über den Lohnstreifen bzw. über die Rente verrechnet. Trotzdem sollte sich jeder Steuerzahler vergewissern, ob die Steuerschuld bzw. das Steuerguthaben mit dem Lohn bzw. mit der Rente verrechnet wurde. Hat jemand in der Zwischenzeit z.B. den Arbeitsplatz gewechselt, oder hat der Betrieb die Firmenbezeichnung geändert, ist die Steuerschuld bzw. das Steuerguthaben wahrscheinlich nicht verrechnet worden. In solchen Fällen kann das Guthaben über den neuen Arbeitgeber verrechnet werden, allerdings muss das dem Steuerbeistandszentrum im ASGB mitgeteilt werden. Liegt eine Steuerschuld vor, die nicht verrechnet wurde, kann diese auch noch per Bank eingezahlt werden. Wer eine Vorauszahlung für das Jahr 2022 leisten muss, und inzwischen Arbeitsplatz gewechselt hat, muss diese auch über die Bank tätigen.

VORABKONTROLLE

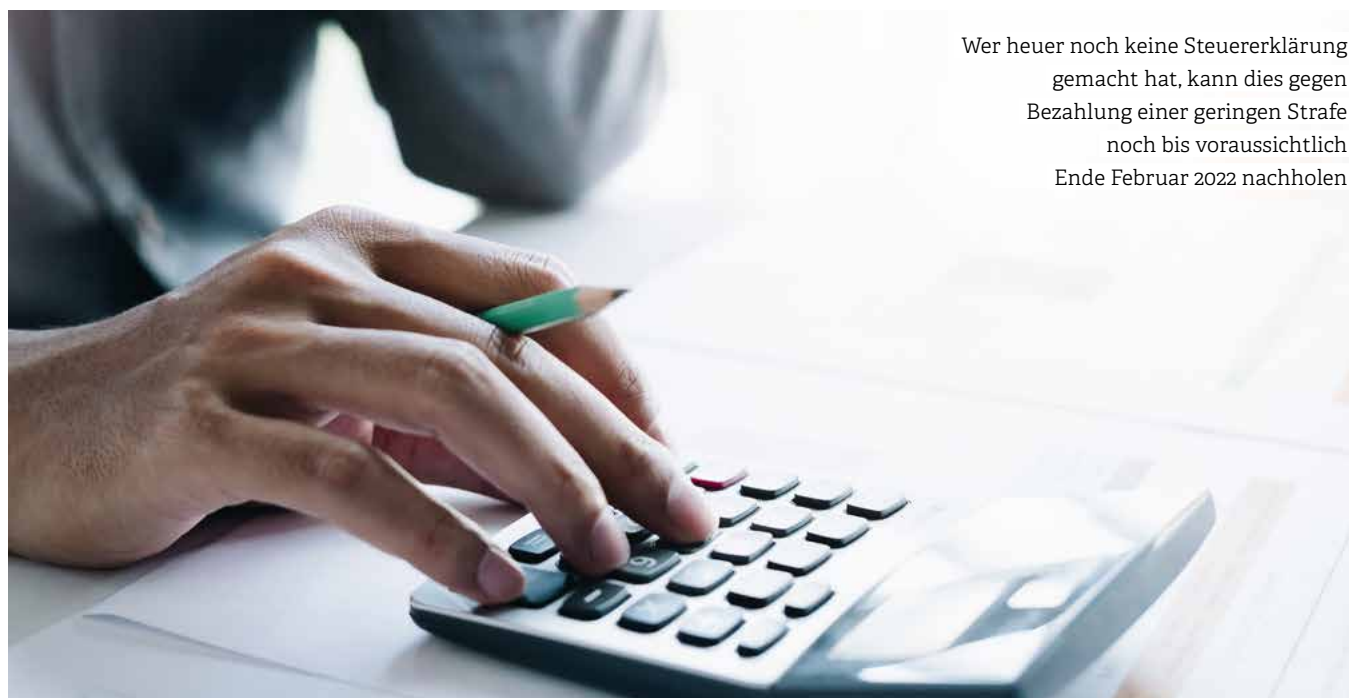
Einige Steuererklärungen werden auch heuer wieder Vorab von der Agentur der Einnahmen überprüft. Es betrifft jene Steuererklärungen, die große Abweichungen zwischen den Daten, die bei der Agentur der Einnahmen aufscheinen und

dem Mod. 730 aufweisen. Diese Steuererklärungen wurden dem Arbeitgeber gar nicht weitergeleitet, die Arbeitnehmer und Rentner müssen also auf die Auszahlung des entsprechenden Guthabens länger warten. In den nächsten Monaten sollte die Agentur der Einnahmen die vorgesehenen Kontrollen durchführen und dann sollten die Guthaben, sofern sie zustehen, direkt an die Betroffenen ausgezahlt werden.

LETZTER ABGABETERMIN FÜR STEUERERKLÄRUNG

Wer heuer noch keine Steuererklärung gemacht hat, kann dies gegen Bezahlung einer geringen Strafe noch bis voraussichtlich Ende Februar 2022 nachholen. Aus technischen Gründen ist es ratsam, nicht bis zum letzten Tag zu warten, da die Steuererklärung auch noch telematisch verschickt werden muss.

Arbeitnehmer, die im Jahr 2021 nicht das ganze Jahr gearbeitet haben, könnten durch die Abfassung einer Steuererklärung ein Guthaben erzielen; betroffen sind dabei vor allem Studenten, Lehrlinge oder auch andere Arbeitnehmer, die nicht das ganze Jahr beschäftigt waren. Dasselbe kann auch bei Rentnern zutreffen, die nicht das ganze Jahr eine Rente bezogen



Wer heuer noch keine Steuererklärung gemacht hat, kann dies gegen Bezahlung einer geringen Strafe noch bis voraussichtlich Ende Februar 2022 nachholen

haben. Genauer kann man nur bei Vorlage des Mod. CU (certificazione unica) feststellen.

WICHTIG: CU INPS SOWIE INAIL

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass das NISE/INPS sowie das Unfallinstitut INAIL die Mod. CU nicht mehr per Post zuschicken. Arbeitnehmer, die im Jahr 2021 eine Arbeitslosenunterstützung oder ein Unfallgeld erhalten haben und noch andere Einkommen erzielt haben, sind auch zur Abfassung einer Steuererklärung verpflichtet und können dies noch bis innerhalb Ende Februar 2023 nachholen. Ebenso sind jene Arbeitnehmer verpflichtet eine Steuererklärung zu machen, die im Jahr 2021 Lohnausgleichskassa von Seiten der INPS erhalten haben.

ERGÄNZUNGEN BEI FEHLERHAFTEN STEUERERKLÄRUNGEN

Fehlerhafte Steuererklärungen der vergangenen Jahre können noch ausgebessert bzw. ergänzt werden. Das heißt, sollte jemand eine größere Abschreibung übersehen haben, kann man diese mit einem sogenannten „Integrativo“ noch nachträglich geltend machen. Auch eine eventuelle höhere Steuerschuld kann mit einer Ergänzung der Steuererklärung ausgeglichen werden.

FEHLERHAFTHE STEUERBESCHEIDE

Es passiert immer wieder, dass fehlerhafte Steuerbescheide über eine vermeintlich höhere Steuerschuld von der Agentur der Einnahmen verschickt werden. Deshalb ist es unbedingt notwendig, diese vor Bezahlung überprüfen zu lassen. Fehlerhafte Steuerbescheide können innerhalb eines Monats ab Erhalt richtiggestellt werden.

VERMÖGEN IM AUSLAND

Wer den Steuerwohnsitz in Italien hat und im Ausland gearbeitet hat bzw. im Ausland Finanzvermögen oder Liegenschaften besitzt, muss diese in Italien besteuern. Dies erfolgt über das Modell REDDITI, das voraussichtlich bis Ende Februar 2023 abgefasst werden kann. Die im Ausland bezahlte Steuer wird dabei verrechnet.

RED ERKLÄRUNG FÜR RENTNER

Rentner, die von Seiten des NISE/INPS eine Aufstockung ihrer Rente erhalten, sollten sich darüber informieren, ob jetzt im Herbst eine sogenannte Einkommenserklärung an das NISE/INPS notwendig ist. Das Renteninstitut überprüft dabei, ob die Zusatzleistungen noch gerechtfertigt sind. Betroffen sind Bezieher von Sozialgeld, Hinterbliebenenrenten oder Invalidengeld. Die RED Erklärung kann voraussichtlich bis Ende

März 2023 eingereicht werden. Mitzubringen sind ein Ausweis, Steuererklärung oder Mod. CU, Nachweis über Zinserträge sowie eventuelle steuerfreie Einkommen (z.B. Invalidenrenten).

BEFREIUNG VON DER FERNSEHGEBÜHR

Die Rai-Gebühr wird sich im Jahr 2023 ändern, aber man spricht noch von Hypothesen. Abgesehen von Prognosen und Hoffnungen einiger Verbraucherverbände liegen noch keine offiziellen Vorschläge vor. Zumindest eines aber hat sich bestä-



tigt, und zwar das Verfahren zur Befreiung der RAI Gebühren für das Jahr 2023.

Wer effektiv kein Fernsehgerät besitzt, kann wie in den vergangenen Jahren um die Befreiung von der Gebühr ansuchen. Das entsprechende Gesuch muss innerhalb 31. Jänner 2023 eingereicht werden.

Rentner mit einem Mindestalter von 75 Jahren und einem Jahreseinkommen (inklusive jenem des Ehepartners) unter 8.000 Euro sind auf jeden Fall von der RAI Fernsehgebühr befreit. Allerdings muss auch hier ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.

STEUERVORTEIL ZUSATZRENTE

Bekanntlich sind die eingezahlten Beiträge in den Zusatzrentenfonds steuerfrei; der Steuervorteil wird bereits auf dem Lohnstreifen verrechnet und ausbezahlt. Wer den Höchstbeitrag von 5.164,57 Euro nutzen möchte, kann noch innerhalb Ende des Jahres Zusatzzahlungen in den Laborfonds tätigen. Auch die Beiträge, die zugunsten der zu Lasten lebenden Familienmitglieder eingezahlt werden, sind vom Gesamteinkommen innerhalb der oben genannten Höchstgrenze abziehbar. Bei der nächsten Steuererklärung können die eingezahlten Zusatzbeiträge in Abzug gebracht werden; dabei ergibt sich je nach Einkommensstufe des Steuerzahlers ein Guthaben von 23, 25, 35 oder 43 Prozent. Informationen diesbezüglich gibt es beim Steuerbeistandszentrum des ASGB. ■

Sorgen / Gedanken von RentnerInnen

Immer wieder erreichen uns mündlich oder schriftlich Meldungen von SeniorInnen, die sich über soziale Ungerechtigkeit, drohende Armut, fehlende Hilfestellung und ungerechte Verteilung von Beihilfen beschweren.

Man gehöre der Nachkriegsgeneration an, habe zum Aufbau nach dem Krieg seinen Beitrag geleistet, habe nur die Arbeit und das Wohl der Familie vor Augen gehabt und stehe nun mit leeren Händen da. Vor allem Frauen bedauern, dass sie trotz lebenslanger Arbeit nur Mindestrenten beziehen, weil sie in den diversen Betrieben nur Saisons beschäftigt oder gar nicht gemeldet waren oder durch die Babypausen zu viel Jahre verloren haben. Natürlich kann man die Schuldfrage stellen: Genannte Frauen hätten sich besser über ihre Rechte als Arbeiterin informieren und die Einhaltung derselben einfordern sollen. Damit kommen wir aber der Lösung des Problems keinen Schritt näher. Handelt es

sich doch bei der Nachkriegsgeneration um eine Generation, die noch sehr autoritätshörig war und nicht imstande, für die eigenen Rechte einzutreten. Hatte man gar Familie, sprich Kinder, war es selbstverständlich und unabdingbar, dass die Mutter zu Hause blieb und die Kinder versorgte.

Nun stehen diese Frauen und auch einige Männer mit einer Rente da, mit der sie ihre Minimalerfordernisse nicht decken können: Es fehlt an allen Ecken und Enden. Bei der heutigen Inflation ist eine Besserung ihrer misslichen Lage nicht in Sicht. MindestrentnerInnen können um Mietgeld oder Beiträge für Wohnnebenkosten ansuchen, schaffen

dies oft aber nicht, weil sie zu scheu oder zu stolz sind dafür anzusuchen oder weil sie ohne Hilfe aus verschiedenen Gründen (Digitalisierung) nicht dazu imstande sind.

Man fragt sich, warum es nicht möglich ist, schnell und unbürokratisch auch MindestrentnerInnen mit Beiträgen zu unterstützen, wie man es in anderen Sektoren bereits vorgemacht hat.

Dies immer in der Überzeugung, dass der Kampf um die tatsächliche Anpassung der Renten an die Inflation und die steigenden Lebenshaltungskosten als derzeit wichtigstes Ziel der Rentnergewerkschaften gelten muss.

Der Begriff der Nachhaltigkeit ist in aller Munde. Mit Recht, und Nachhaltigkeit muss global, lokal und sozial gesehen werden. Soziale Nachhaltigkeit ist heute wichtiger denn je um dem besorgniserregenden gesellschaftlichen Wandel entgegen zu wirken. Wenn die Politik nicht erkennt, dass es höchst an der Zeit ist, ausgleichend in die stetige Polarisierung der Gesellschaft einzugreifen, dann kommt es notgedrungen – die Geschichte hat es uns x-mal gezeigt – zur Gefährdung des sozialen Friedens.

Geld scheint vorhanden zu sein: Das sieht man immer wieder bei oft fragwürdigen Projekten, deren Beispiele gibt es viele. Wir müssen weg kommen von der Mentalität des „immer schneller, höher, weiter“, denn vielleicht liegt im Weniger wirklich mehr. Persönliches Engagement und Solidarität aller sind gefragt. ■



Es fehlt an allen Ecken und Enden

Kann ein **Tsunami der Armut** verhindert werden?

Die internationalen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen als Folge der Pandemie und des Krieges in der Ukraine, haben die Bevölkerung weiter gespalten und die Kluft zwischen Arm und Reich besorgniserregend vergrößert.



Die Teuerung von Energie, Rohstoffen, Lebensmitteln, Wohnen und Bildung steigen ins Unermessliche und treiben Familien und Geringverdiener zur Verzweiflung.

Die ASGB Rentner werden nicht müde, vor den Folgen dieser Entwicklung zu warnen. Die Besorgnis über diese Entwicklung ist auch in der Politik angekommen. Doch solange wirksame Lösungsansätze nur angedacht und nicht umgesetzt werden, ist ein Tsunami der Armut nicht mehr aufzuhalten. Die Teuerung von Energie, Rohstoffen, Lebensmitteln, Wohnen und Bildung steigen ins Unermessliche und treiben Familien und Geringverdiener zur Verzweiflung. Es müsste doch eigentlich als gegeben gelten, dass arbeitende Menschen mit ihrem Lohn, bzw. mit ihrer Rente auch ohne öffentliche Unterstützungsleistungen über die Runden kommen. Dem ist aber nicht so, auch wenn die einzelnen Parteien angesichts der Neuwahlen mit vielen Versprechungen über die derzeitige Lage hinwegtäuschen möchten. Dabei muss uns klar sein, dass es sich vielfach um leere Versprechungen handelt, die angesichts der wirtschaftlichen

Lage nicht umgesetzt werden können. Die Wahrheit ist vielmehr, dass sich die Mittelschicht im Abstieg befindet und der jetzige Lebensstandard nicht mehr für alle garantiert werden kann. Für viele wird Verzicht zur Devise.

Die Politik muss Auswege aus dieser drohenden Katastrophe realitätsbezogen angehen, Bereitschaft zur strukturellen Änderung der Markt- und Gesellschaftspolitik nicht nur vorgeben, sondern auch durchsetzen. Der Erfolg davon hängt allerdings auch von der Solidarität der Gesellschaft ab. Egoismus und persönliches Profitdenken, begleitet von Maßlosigkeit und moralischer Enthemmung, mangelnde Solidarität und fehlende Bereitschaft zu mehr Verteilungsgerechtigkeit sind nämlich ein gesellschaftliches Problem und führen unvermeidlich zur Gefährdung des sozialen Friedens. ■

RENTNER BEZIRK BOZEN

Jahresversammlung und gemeinsames Törggelen im Gasthof Moarhof in Afing

Termin: Donnerstag, 3. November 2022

Heuer halten wir unsere Jahresversammlung und das traditionelle Törggelen am Donnerstag, 3. November in Afing mit Beginn um 12.00 Uhr ab. Dabei wird Mattia Fabbicotti, Direktor des Patronates SBR, zum Thema „Soziale Leistungen „ referieren. Anschließend wird getörggelet.

Kosenbeitrag pro Teilnehmer: 20 Euro

Die Anmeldung mit gleichzeitiger Anzahlung:

Johann Egger – ASGB-Bozen

Bindergasse 30

Tel. 0471 308 250

Wanderfreudige gelangen **in einer Stunde von Halbweg/Sarntal zum Gasthof nach Afing.**

Eine Busverbindung besteht vom Autobahnhof Bozen.



ASGB-RENTNER

Adventsfahrt nach Heidelberg

Termin: 14. - 16. Dezember 2022



Nach zwei Jahren Pause können wir wieder eine Adventsfahrt durchführen. Dabei erwartet uns folgendes Programm.

- Fahrt mit Bus über München-Augsburg-Stuttgart nach Speyer und Stadtführung in Speyer
- Zwei Übernachtungen in einem guten Mittelklassehotel in Heidelberg
- Zwei Abendessen und zweimal Frühstücksbuffet
- Glühweinschiffahrt auf dem Neckar
- Führung im Schloss Heidelberg

PREIS

399 Euro pro Person im Doppelzimmer

459 Euro im Einzelzimmer

ANMELDUNG

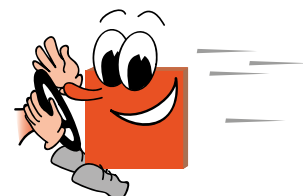
Die Anmeldungen werden Vormittags unter der **Rufnummer 0471 308 250** entgegengenommen.

Für die Anmeldung werden folgende Daten benötigt:

Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Nummer Personalausweis, Telefon.

Vor Ort sind die **gültigen COVID-Bestimmungen** einzuhalten.

Meldeschluss ist der 21. Oktober 2022



RENTNER BEZIRK VINSCHGAU

Törggelen beim **Obermoserhof** in Schnauders/ Feldthurns

Termin: am 21. Oktober 2022



Die ASGB-Rentner des Bezirks Vinschgau organisieren das traditionelle Törggelen für Mitglieder, Familienangehörige und Freunde (auch Nichtmitglieder dürfen daran teilnehmen). Die Fahrt führt und zunächst nach Klausen, wo wir einen Aufenthalt in der Stadt einplanen. Anschließend geht es weiter zum Törggelen.

KOSTEN PRO PERSON

45 Euro für Bus und Essen (Gerstlsuppe, reichlich Schlachtplatte, Krapfen und Kastanien) Getränke extra

ANMELDUNG DURCH GLEICHZEITIGE EINZAHLUNG

ASGB Büro Schlanders
Tel. **0473 190 464**

Kontaktperson:
Erwin Steiner 0473/730786
oder 333 27 71 176

Mindestteilnehmerzahl: 40 Personen

ZUSTEIGEMÖGLICHKEITEN

An den jeweiligen Haltestellen mit
folgenden **Abfahrtszeiten:**

Tartsch 7.20 Uhr

Schluderns 7.25 Uhr

Eyrs 7.30 Uhr

Laas 7.35 Uhr

Kortsch 7.40 Uhr

Schlanders 7.45 Uhr

Goldrain 7.50 Uhr

Latsch 7.55 Uhr

Kastelbell 8.00 Uhr

Tschars 8.05 Uhr

**Meldeschluss ist der
17. Oktober 2022**

RENTNER BEZIRK VINSCHGAU

Jahresversammlung

Die Jahresversammlung des Bezirkes Vinschgau findet am **26. Oktober 2022** im **Hotel Anna in Schlanders** mit **Beginn um 14.15 Uhr** statt. Die Volksanwältin,

Frau Dr. Gabriele Morandell, wird in einem Referat auf die Aufgaben der Volksanwaltschaft eingehen und insbesondere auf die Probleme, mit denen

sich Senioren an die Volksanwaltschaft wenden. **Anmeldungen bis spätestens 20. September 2022 bei Erwin Steiner (333 277 11 76).** ■

Einheitliches Familiengeld

Der ASGB kümmert sich um Dein Ansuchen!

Wenn Du die Hilfe des ASGB in Anspruch nehmen willst, hier das genaue Prozedere:

Du vereinbarst online auf der Startseite unserer Website www.asgb.org unter „Steuer- und ISEE-Erklärung Jetzt online buchen!“ einen Termin für die Abfassung der ISEE-Erklärung (die dafür benötigten Dokumente findest Du auf der Seite unserer Steuerabteilung <https://asgb.org/dienstleistungen/steuerabteilung/isee/>).

Du erscheinst zum vereinbarten Termin mit den benötigten Unterlagen zur Abfassung der ISEE-Erklärung. Nach erfolgter Abfassung vereinbaren wir direkt mit Dir einen Termin in unserem Patronat, welches das eigentliche Ansuchen für das einheitliche Familiengeld stellt.

Ca. zwei Wochen nach der Abfassung der ISEE-Erklärung erscheinst Du zum vereinbarten Termin bei unserem Patronat, welches für Dich das Ansuchen stellt.

**DER ASGB:
IMMER
AN DEINER
SEITE!**



ASGB

ADRESSE:
Bindergasse 30, (BZ)

INTERNET:
www.asgb.org

E-MAIL:
info@asgb.org

TEL.:
0471 308 200